

Satzung des Vereins
Bahini - Verein zur Förderung der Kinder und jungen Erwachsenen des Kinderheims
„Light for Nepal“ in Kathmandu, Nepal,
Stand April 2011

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

Bahini - Verein zur Förderung der Kinder und jungen Erwachsenen des Kinderheims
„Light for Nepal“ in Kathmandu,
Nepal.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr eingetragen werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe in Form des Kinderheims „Light for Nepal“ in Kathmandu, Nepal, und der Unterstützung der jungen Erwachsenen, die das Kinderheim verlassen und einer beruflichen Ausbildung nachgehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in Form von Nahrungsmitteln, Schulgeld bzw. Finanzierung der Ausbildung (z.B. Lehre oder Studium), Kleidung, medizinischer Versorgung und Unterkunft der Kinder und jungen Erwachsenen.

§ 3

Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

2. Der Mitgliedsbeitrag und die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
- durch Austritt oder
- durch Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Ein bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet. Der Ausschluß "aus wichtigem Grund" ist durch Beschluß des Vorstands möglich. Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlußerklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind nicht Teil der Mitgliederversammlung im Sinne des § 6.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Zahlungsweise,
 - Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Änderung der Satzung und
 - Auflösung des Vereins.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur bekanntgegebenen Tagesordnung stellen.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Bei Abwesenheit wählen die Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag der Mitgliederversammlung sind die Abstimmungen geheim durchzuführen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Juristische Personen sind durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten stimmberechtigt.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder grundsätzlich vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Geschäftsführer

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

3. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds nach § 26 BGB erforderlich.

5. Der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB leitet die Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Vorstandsbeschlüsse können auf Initiative des 1. oder 2. Vorsitzenden auch per email oder Telefon gefasst werden. Solche Beschlüsse können nur einstimmig ergehen. Ein Vorstandsmitglied, das sich auf ein entsprechendes Beschlussbegehren nicht binnen einer Woche meldet, nimmt an der Abstimmung nicht teil.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen muß.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an den Verein „**Plan International** Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

ODER

b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Die veränderte Fassung der Satzung (s. Änderungen §1 und §2 in Kursivschrift) wurde in der Mitgliederversammlung vom 1. März 2011 verabschiedet, im Protokoll dokumentiert und von den teilnehmenden Mitgliedern mit Unterschrift bestätigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. [unintelligible]', written in a cursive style.